

Sächsische Landtag
Petitionsausschuss

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Bürgerinitiative
Hochwasser Nünchritz 2013
Vorsitzender: Udo Schmidt

Justus-von-Liebig-Str. 1
01612 Nünchritz
Tel.: 035265-56102
E-Mail: udo-nuenchritz@t-online.de

Nünchritz 2015-08-12

< Entwurf >

Petition

Verminderung der Hochwassergefährdung durch Beseitigung der Fehler der Vergangenheit im Vorland der Elbe und folgender nachhaltiger Pflege des Vorlandes

I. Sachstand und Mängel

Bei den meisten Menschen, auch bei den Betroffenen, verblasen schon nach relativ kurzer Zeit die Gefährdungen durch Hochwasser. Es lässt sich gewissermaßen eine Hochwasserdemenz feststellen. Damit die Menschen aber sensibel bleiben, muss die Hochwasservorsorge zu einer dauernden Angelegenheit und Aufgabe "für jeden Tag" werden und darf sich nicht darauf beschränken, Hilfsmaßnahmen für den Notfall zu planen, den Betroffenen zu sagen, was sie tun sollen, wenn das Wasser schon "an der Türschwelle" steht, wie die Kommunikationswege sind. usw. Auch erscheint uns eine anonyme Ursachensuche im "Klimawandel" wenig hilfreich.

Insbesondere sollte die Hochwasservorsorge ein viel höheres Gewicht bekommen. Dazu gehören aus unserer Sicht die Pflege des Flussvorlandes (keinen Uferaufwuchs, keine Verbuschung zulassen, nicht mulchen usw.) genau so wie die Unterhaltung und Pflege der Hochwasserschutzanlagen. Unter integralem Hochwasserschutz verstehen wir demgemäß die Einheit der Erhaltung des Zustandes der Hochwasserschutzanlagen als sekundärem Hochwasserschutz genau so wie die Erhaltung des Zustandes des Bereiches zwischen den Deichen, den Mauern bzw. den Hochufern als primären Hochwasserschutz. Das Wasser in der Elbe muss möglichst schnell bei minimaler Höhe in die Nordsee abfließen. Nur so kann ein verbleibendes Restrisiko mit seinen Auswirkungen definiert werden.

Die Erfahrungen aus den Hochwassern 2002, 2006 und 2013 zeigen deutlich, dass durch Aufwuchs der Elbwiesen, zunehmende Verbuschung, Bewaldung usw. die Auswirkungen 2013 hier ähnlich wie 2002 waren, obwohl die Wassermenge deutlich geringer war als 2002 (2002 ca. 4.300 m³/s, 2013 ca. 3.900 m³/s) Die Rechenbasis 2002 und die des Hochwasserschutzkonzept von 2004 sind heute schon falsch. Wenn in der Hochwasservorsorge wie wir sie verstehen, keine klaren Regelungen getroffen werden, müssen wir alle, auch die zuständigen Behörden, das SMUL davon ausgehen, dass alle paar Jahre die Deiche und Mauern erhöht werden müssen, um die Wassermassen eines 100-jährlichen Hochwassers im Fluss zu halten. Dem Fluss muss vorrangig mehr Raum zwischen den Deichen gegeben werden.

Zu einer effizienten Hochwasservorsorge an der Bundeswasserstraße Elbe gehört auch, dass die Verantwortlichkeiten klar und eindeutig definiert werden. Es kann und darf nicht sein, dass für die Bundeswasserstraße Elbe und das sogenannte Fiskusland zwar der Bund zuständig ist, der Uferbereich aber nicht gepflegt und zugelassen wird, dass ganze Wälder entstehen, die den Fluss bei

Hochwasser anstauen und zum Überlaufen der Deiche und Mauern führen. Bemerkungen vom Schifffahrtsamt wie, dafür sei kein Geld da und Hochwasserschutz sei Sache der Länder, können nicht akzeptiert werden. Die Verantwortung für die Hochwasserschutzanlagen bei uns hat der Freistaat, beauftragt damit ist die Landestalsperrenverwaltung, für den Fluss Elbe das Wasserschifffahrtsamt und zwischen Ufer und Deich ist "Niemandland" und es entwickeln sich wilde Staustufen, weil der Freistaat den Bund als Eigentümer und andere Besitzer nicht zwingt, ihre Aufgaben entsprechend Wasserhaushaltsgesetz zu erfüllen. Bei Gewässern 1. Ordnung ist das eindeutig geklärt, wenn das Ergebnis auch leider häufig unbefriedigend ist.

Durch jahrelange Versäumnisse hat sich der Abflussquerschnitt zwischen den Deichen der Elbe im Bereich Nünchritz bis zur Landesgrenze dramatisch verringert durch:

- * Auflandungen auf den Elbwiesen beider Ufer. In Nünchritz gemessene Werte: von etwa 1990 bis 2002 ca. 55 cm, von 2002 bis 2013 weiter ca. 40 cm. (s. Foto) Auf dem gegenüberliegenden Ufer 'gefühlte' 1 bis 2 m. Ursachen liegen darin begründet, dass das Gras der Elbwiesen kaum noch gebraucht wird, Grasbewuchs eventuell lediglich gemulcht wird, es dadurch zusätzlich zu verstärkten Schlammablagerungen/Sedimentationen kommt, Eisbildung mit natürlichem Abtrag kaum noch vorkommt.

- * In den letzten Jahrzehnten hat die Verbuschung zwischen den Deichen stark zugenommen. Wildwuchs von Bäumen, Baumgruppen (in Deichnähe Ursache von Deichbrüchen), Gehölz sind zugelassen worden, begünstigt durch

- die Einstufung als FFH-Gebiet. (s. Foto) Berechnungen liegen vor, dass der "Wald" vor der Elbrücke in Riesa zu Stauungen geführt hat, die bei einem HQ100 den Elbepegel um mehr als 80 cm erhöht.

Dieser Wildwuchs stellt einen Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz und das Sächs. Wassergesetz dar. Wer wird zur Rechenschaft gezogen? Durch den Wildwuchs ist eine zusätzliche Hochwassergefährdung zugelassen worden.

- * Die Trassenführung der S 88 und der B 169 verhindern zudem einen ungehinderten Abfluss von Hochwasser im Fall von Deichüberströmungen und Deichbrüchen.

II. Begründung

Mit den geplanten Maßnahmen im Gesamtvorhaben "Ertüchtigung/Erhöhung Hochwasserschutzlinie Nünchritz - Riesa von Elb-km 100+600 bis 108+400" und den in der Entwurfsplanung befindlichen Veränderungen in den Trassen der B 169 und der S 88 soll mit hohem materiellen Aufwand hinsichtlich technischem Hochwasserschutz ein Schutz bei einem HQ100 gewährleistet werden.

Dieser Schutz kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn im Bereich zwischen den Deichen das Schadenspotential verringert und danach konstant gehalten wird. Damit wird auch das Gefährdungspotential auf der linken Elbseite bis Riesa eingegrenzt bzw. reduziert.

Das kann nur durch staatliche Regelungen bis zu u. U. Änderung des Sächsischen Wassergesetzes erreicht werden.

Das Gefährdungspotential muss mit dem Ziel vermindert werden, die Sicherheit für Leib und Leben sowie die Lebensqualität der Menschen im hochwassergefährdetem Gebiet zu beiden Seiten der Elbe nicht leichtfertig zu senken.

III. Forderungen

Wir fordern den Freistaat Sachsen auf:

1. Die Maßnahme 109 (**Beseitigung von baumstarkem Uferbewuchs im Bereich Riesa / Elb-km 107+700 bis 109+000**) des Hochwasserschutzkonzeptes Nünchritz / U2/ Studie zur Hochwasserschutzkonzeption für die Elbe ..., Regierungsbezirk Dresden ist konsequent umzusetzen.

Die Aussage in den Planunterlagen zur Planfeststellung, dass die HWSK-Maßnahme 109 nicht im Zuständigkeitsbereich der Vorhabensträgerin liegt und deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist, wird nicht akzeptiert. Wenn schon die Bedeutung der Maßnahme 109 erkannt wird, muss der Freistaat die Umsetzung der Maßnahme auch einer Lösung zuführen, unabhängig von Zuständigkeiten.

2. Für den **Eingriff in das FFH-Gebiet** ist mit Umweltverträglichkeitsstudie das Einverständnis der zuständigen Institutionen in der EU einzuholen. Geeignete Ausgleichsflächen sind auszuweisen.

3. Die **Verantwortlichkeiten für das Gebiet** zwischen dem Flussufer und den Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern) sind für die Bundeswasserstraße Elbe eindeutig zu regeln und die Verantwortlichkeiten sind durchzusetzen. Derzeitig ist z. B. der Bund für das sogenannte **Fiskusland** als Eigentümer zuständig, kümmert sich aber nicht ausreichend um Sauberhaltung, Mahd usw. Für den Hochwasserschutz ist der Freistaat zuständig. Wenn der Bund seine Aufgaben nicht erfüllt, muss der Freistaat das klären. Kommunale und private Flächen sind dabei einzubeziehen. Das Sächs. WG ist u. U. entsprechend anzupassen.

4. Es sind **Fach-Gutachten** zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen, welchen Einfluss die Entfernung des wild gewachsenen "Waldes" (Weichholzaue bei Promnitz) vor der Elbbrücke Riesa auf den Hochwasserstand hat und wie sich das Entfernen der Auflandungen (Abbaggern) beidseitig der Elbe im Gebiet Nünchritz / Zeithain bzw. Hirschstein / Riesa auf die Hochwassergefährdung auswirkt.

Schlussfolgerungen für andere Elbanlieger (z. B. Meißen) sind adäquat zu treffen.

5. Für die Elbvorlandpflege ist das Wasserhaushaltsgesetz zielgerichtet anzuwenden. Nach abbaggern, Entbuschen usw. (**Wiederherstellung des Zustandes vor 30 - 50 Jahren**), dürfen kein Wildwuchs, keine Anpflanzungen im Elbvorland zugelassen werden. Das Vorland ist zu pflegen, Grasmahd ist zu veranlassen und zu entfernen. Entsprechende Regelungen sind zu erlassen.

6. Für die **Verwertung von Schnittgut** und Grasmahd (= Biomasse) sind Verwertungsmöglichkeit zu überprüfen, z. B. Energiegewinnung in Biogasanlagen

7. Die **Finanzierung** der Maßnahmen sind im Haushalt des Freistaates Sachsen zu sichern.

Wir appellieren an die Abgeordneten des Sächsischen Landtages, die Petition zu unterstützen.

Im Namen aller Unterzeichner/innen

Nünchritz, 2015-10-xx

Anlage: Foto Kranke Auflandung Elbwiese
 Foto Vergleich Elbufer Promnitz 1960 und heute
 Foto Vergleich Elbbrücke Riesa 1967 und heute